

Anwaltspraxis

Neue Änderungs- und Beschleunigungsgesetze

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm, & RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Das AsylVfG war stets Spielwiese für Versuche, Rechte von Schutzsuchenden zu stützen und Verfahren zu beschleunigen. Mit den Entwicklungen in diesem Jahr sind weitere Dämme eingerissen worden. Der Forderung nach Verfahrensbeschleunigung werden weitere Rechte geopfert, was vor Jahresfrist so noch nicht vorstellbar war. Innenminister jubilieren. Ministerpräsidenten loben die schärfsten Regeln, die je in Deutschland für Asylsuchende galten. Und Justizminister schweigen oder nicken alles ab.

Gleichzeitig wissen wir, dass dies nur Teil einer Abwärtsspirale ist, die mit den geforderten sog. „Einreisezentren“ ihren Tiefpunkt im Wettlauf der Schädigkeit nicht finden, aber uns alle fordern wird, juristischen Widerstand zu organisieren.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen beleuchten wir hier nur die wichtigsten und verweisen im Übrigen auf die Stellungnahmen der Sachverständigen in der Anhörung des Innenausschusses, die viele Einzelfragen behandeln. Man findet sie unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a04/anhoeerungen/56_sitzung_inhalt/390856

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVfBeschlG 2015)

Das am 24.10.2015 in Kraft getretene Gesetz (BGBl I, 1722) soll die Herausforderungen bewältigen helfen, die mit einer „präzedenzlosen Zahl von Asylbewerbern“ einher gehen, die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger vereinfachen und behauptete Fehlanreize beseitigen, die zu einem weiteren Anstieg angeblich ungerechtfertigter Asylanträge führen könnten. Dazu wurden das AsylVfG (künftig: AsylG), das AsylbLG und das AufenthG geändert:

I. Asylgesetz

1. Sichere Herkunftsstaaten

Albanien, Kosovo und Montenegro werden zu weiteren sicheren Herkunftsstaaten erklärt (Anlage II zum AsylG). Deren Ein-

stufung ist nach gegenwärtiger Rechtslage weder europarechtskonform (so: UNHCR) noch verfassungsgemäß (so: Caritas, DAV, Diakonie und EKD). Belgien hat erst kürzlich Albanien von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen. Frankreichs oberstes Verwaltungsgericht entschied ebenfalls, Kosovo von einer solchen Liste zu streichen, u.a. weil ganze Bevölkerungsgruppen keinen effektiven Schutz vor gewalttätigen Übergriffen finden (s. a. „Standpunkt“ ANA 2015, 33).

2. Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Dauer der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu verbleiben, wird auf sechs Monate erhöht, § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG; für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten gilt dies sogar bis zur Entscheidung über den Asylantrag und, im Falle einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig, bis zur Ausreise oder Abschiebung, § 47 Abs. 1a AsylG. An die Möglichkeit, dass diese Personen auch anerkannt werden können, also nicht ausreisen oder abgeschoben werden, hat der Gesetzgeber trotz anderslautender vollmundiger Erklärungen in Talkshows nicht gedacht.

Allerdings sind die Länder frei, Schutzsuchende nicht in solchen Einrichtungen unterzubringen.

3. Leistungseinschränkungen u. a.

Damit einher gehen Leistungseinschränkungen, § 3 Abs. 1 AsylbLG, ein Erwerbstätigkeitsverbot, § 61 Abs. 2 S. 4 AsylG, § 60a Abs. 6 AufenthG und das Fortbestehen der Residenzpflicht, § 59a Abs. 1 S. 2 AsylG.

Die Regelung ist jedenfalls problematisch hinsichtlich von Minderjährigen, die gemäß Art. 14 Abs. 2 Aufnahme-RL nach drei Monaten Zugang zum Bildungssystem des Aufnahmemitgliedstaats finden müssen. Auch fehlen für besonders Schutzbedürftige ihrer Situation angemessene Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in Erstaufnahmeeinrichtungen, zumal es nach der Einschätzung des Gesetzgebers sogar an der notwendigen ärztlichen Versorgung insgesamt fehlen kann, weshalb er – siehe Nr. 6 – eine Heilbehandlung durch andere Asylantragsteller ermöglicht.

Standpunkt

Grenzüberschreitungen

Es sind turbulente Zeiten. Menschen fliehen über viele Grenzen hinweg zu uns. Müssen deswegen die Grenzen des Rechts überschritten werden, wie man uns – nicht nur aus Bayern – suggeriert?

Es ist eine Grenzüberschreitung, wenn durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz „Richter auf Zeit“ eingeführt werden. Abhängige Lebenszeit-Beamte, die an Verwaltungsgerichten für zwei oder mehr Jahre als unabhängige Richter tätig sein sollen; längstens allerdings für die Dauer ihres Hauptamtes. Das hält sie auch als Richter in Abhängigkeit vom Dienstherrn. So vom Bundestag entgegen deutlicher Warnungen des Bundesrates festgelegt.

Ja sind diese Abgeordneten denn von allen guten Geistern verlassen? Hat man ihnen nicht beigebracht, vor welchem barbarischen Hintergrund die Abschaffung von Sondergerichten und die absolute Unabhängigkeit von Richtern ins Grundgesetz geschrieben wurde? Wissen sie vielleicht auch nicht, wie das schon einmal, noch früher, im Deutschen Reich, bei den Kolonialbeamten besetzt und sprachen vor Ort „Recht“. Oft die Auspeitschung. Gerne auch mal ein Todesurteil. Aber selbstverständlich nur gegen „Eingeborene“, nicht gegen Deutsche.

Es ist auch eine Grenzüberschreitung, wenn mit dem soeben neu geschaffenen § 90 Asylgesetz Asylsuchenden die Heilbehandlung erlaubt wird, sofern sie eidesstattlich versichern, dass sie im Herkunftsland eine ärztliche Qualifikation besitzen. Auch hier wird allerdings der deutsche Volkskörper geschont. Heilbehandlung dürfen sie nur bei Asylsuchenden vornehmen.

Seien wir froh, dass noch keine Massenmörder, wie die von Paris, Beirut und Bamako, bei uns aufgetaucht sind. Damit ist allerdings wohl bald zu rechnen. Dann müssen wir weitere Grenzüberschreitungen erwarten. Dann wird es bei uns wohl noch dunkler als damals in „Deutschland im Herbst“.

Die widerlichen Kommentare und Forderungen derjenigen, die, ganz wie von den Terrorkillern beabsichtigt, auch nach den jüngsten Morden von Paris wieder drastischen Verschärfungen das Wort reden, sind für heute allerdings schon grenzüberschreitend genug. Und ausgerechnet einer dieser Scharfmacher, Söder sein Name, wird 2016 den Karnevalsorden „Wider den tierischen Ernst“ in der Stadt, in der ich lebe, erhalten. Unsäglichkeit kennt eben auch keine Grenzen.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

4. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)

Mit § 63a AsylG wird eine Registrierung von Asylsuchenden auch durch andere Behörden als das BAMF ermöglicht. Zugleich wird zu verhindern versucht, dass Asylgesuche als Asylanträge gewertet werden können. Fraglich ist, ob dies Art. 6 Asylverfahrens-RL genügt.

Vom Gesetzgeber (bewusst?) nicht geregelt wurde, welche Sozialleistungen dem Inhaber einer BÜMA zustehen und welche Fristen mit deren Aushändigung zu laufen beginnen, bspw. mit Blick auf § 2 AsylbLG oder den Zugang zur Beschäftigung, § 61 AsylG.

Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 AsylG ist in jeder Erklärung des Willens, einen Asylantrag stellen zu wollen, auch ein Asylantrag zu sehen. Daher belegt bereits die Ausstellung einer BÜMA, dass eine solche Willenserklärung vorgelegen hat. Inhaber einer BÜMA sind folglich zu behandeln wie Inhaber einer Aufenthaltsgestattung.

5. „Deutschsprachförderung“

Obwohl in § 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG normiert, betrifft die Regelung neben Inhabern einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG auch Asylantragsteller, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Ihnen soll die Teilnahme an Integrationskursen ermöglicht werden, ebenso eine berufsbezogene „Deutschsprachförderung“ (die der Gesetzgeber angesichts dieses Wortungetüms wohl selbst nötig hätte). Welche Asylantragsteller hiervon ausgeschlossen sind, wer also über das Bestehen einer günstigen „Bleibeperspektive“ entscheidet, soll gemäß § 45a Abs. 3 AufenthG das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mittels Rechtsverordnung regeln.

6. Heilbehandlung ohne Approbation

Personen, die glaubhaft machen, eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt zu besitzen, wird die Erlaubnis erteilt, Asylantragsteller in Erstaufnahmeeinrichtungen zu behandeln, sofern dies unter Verantwortung eines Arztes erfolgt. Voraussetzung ist, dass die ärztliche Versorgung andernfalls nicht gesichert ist (§ 90 AsylG).

Die Idee, nicht approbierten Ärzte zwar die Behandlung von Asylantragstellern, nicht aber von sonstigen Personen zu erlauben, ist bemerkenswert. Im Übrigen hat u. a. die Bundesärztekammer das hierzu Nötige zutreffend ausgeführt.

7. Neue Verfahrensregelungen

Die Grenze, ab der Antragsteller handlungsfähig sind, wird für einige Bereiche auf 18 Jahre angehoben. Das betrifft §§ 10

Abs. 3 S. 2, 12 AsylG, 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und § 14a AsylG sowie § 80 AufenthG.

Dem Bundesamt wird ausdrücklich die – zuvor schon praktizierte – Möglichkeit eingeräumt, die für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständige Außenstelle selbst zu bestimmen, § 14 Abs. 2 S. 3 AsylG.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Verwaltungsgerichte bestimmen, die ausschließlich für Verfahren von Antragstellern aus bestimmten Herkunftsstaaten zuständig sind (§ 83 Abs. 3 AsylG), *sofern dies für die Verfahrensförderung sachdienlich* ist. Letzteres verstößt gegen den Grundgedanken einer unabhängigen rechtsprechenden Gewalt. § 3 Abs. 1 VwGO fordert hierfür ausdrücklich eine gesetzliche Regelung.

Die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das BAMF (ohne hin ein Fremdkörper im AufenthG) hängt nicht mehr von der Bestandskraft einer negativen Asylentscheidungen ab.

Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gegen solche Verbote sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung bzw. -androhung bleibt hiervon unberührt, § 34a Abs. 2 S. 3 und 4 AsylG bzw. § 36 Abs. 3 S. 10 und 11 AsylG.

Bei Rechtsmitteln gegen Befristungsentscheidungen im Sinne von § 75 Nr. 12 AufenthG wird Abschnitt 9 des AsylG (§ 83c AsylG) für entsprechend anwendbar erklärt. Wochenfristen für Rechtsmittel gegen jahrelang wirkende Einreiseverbote in Verbindung mit dem gesetzlichen Ausschluss des Suspensiveffekts (§ 75 AsylG) und dem Ausschluss der Beschwerde (§ 80 AsylG) verstoßen aber wohl gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes.

Der Streit über ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wird jedoch nicht zu einem „Verfahren nach dem Asylgesetz“ (§ 30 RVG), so dass hierfür der Gebührenanspruch für ausländerrechtliche Verfahren ausgelöst wird.

Das BAMF teilt der ABH zukünftig nur noch mit, wenn die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung vorliegen, aber nicht mehr, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen (§ 73 Abs. 2a S. 2 und 3 AsylG). Damit muss die ABH bei der Prüfung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG) künftig davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht vorliegen, wenn keine Mitteilung des BAMF drei Jahre und einen Monat nach der Anerkennungsentscheidung erfolgt ist.

II. Asylbewerberleistungsgesetz

Wenigen Verbesserungen stehen massive Verschlechterungen für ganze Personengruppen gegenüber. Hiermit wird nach nur

einem Jahr die durch den Asylkompromiss des Jahres 2014 geschaffene Rechtslage weitgehend zurückgenommen:

1. Familien

Positiv ist allein, dass Kinder nun aus dem Anwendungsbereich des AsylbLG fallen, wenn ein Elternteil nicht (mehr) nach diesem Gesetz leistungsberechtigt ist, § 1 Abs. 3 S. 2 AsylbLG.

2. Leistungseinschränkungen

Stehen Ausreisetermin und -möglichkeit fest, werden Ausreisepflichtigen Leistungen auf das zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft Notwendige gekürzt und im Regelfall als Sachleistungen erbracht (§ 1a Abs. 2 AsylbLG). Das gleiche gilt für Antragsteller, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können (§ 1a Abs. 3 AsylbLG) und solche, für die nach einem Verteilungsmechanismus der EU ein anderer Mitglied- oder Drittstaat zuständig ist (§ 1a Abs. 4 AsylbLG).

3. Sachleistungsvorrang und Leistungseinschränkungen

In Erstaufnahmeeinrichtungen sollen Leistungsberechtigte nur den „notwendigen“ Bedarf erhalten, in der Regel als Sachleistung. Ihr Wert beträgt etwa 40 % der bisherigen Leistungen, die nach der Rspr des BVerfG das sozio-kulturelle Existenzminimum darstellen. Die Absenkung unter dieses Niveau verstößt gegen Art. 1 Abs. 1 GG, wonach die Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren ist.

III. Aufenthaltsgesetz

Verschärfungen im Bereich des allgemeinen Aufenthaltsrechts:

1. Härtefallkommission

Die Härtefallkommission darf idR keine Empfehlung zur Erteilung einer AE mehr abgeben, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht (§ 23a Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Wie der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Letzteres feststellen sollen, ist nach der Neuregelung von § 59 Abs. 1 AufenthG völlig unklar.

2. Unangekündigte Abschiebungen

Der Termin der Abschiebung darf dem Ausländer nicht mehr angekündigt werden nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise, § 59 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

Dies verhindert effektives Arbeiten der Härtefallkommission und verstößt gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes. Betroffene müssen nun regelmäßig vorsorglich einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

3. Arbeitsverbot für Geduldete

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit darf nicht erlaubt werden, wenn sich ein Ausländer ins Bundesgebiet begeben hat, um Leistungen nach dem AsylBLG zu erlangen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können oder sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, weil er aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt. Damit wurde das bislang in § 33 BeschV geregelte Beschäftigungsverbot in § 60a Abs. 6 AufenthG aufgenommen. Zugleich wird der Anwendungsbereich auf die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sowie auf sämtliche Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten ausgeweitet, deren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt wurde. Dies konterkariert die seit dem 1.8.2015 mögliche „Ausbildungsduldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG) und führt zu unverhältnismäßigen Ergebnissen, bspw. wenn Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat, bei denen ein inländisches Vollstreckungshindernis vorliegt, für lange Zeit von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ausgeschlossen werden.

4. Fluchthelfer / Schleuser

Es wird eine Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe eingeführt (§ 96 Abs. 1 AufenthG). Die Kriminalisierung von Fluchthelfern entspricht zwar dem Zeitgeist, ist angesichts von Straffreiheit oder geringer Schuld der Geschleusten selbst aber äußerst fragwürdig.

IV. Weitere Änderungen

Aus einer Vielzahl weiterer Änderungen sind folgende aus Sicht des Migrationsrechts beachtlich:

1. Arbeitsmigration

§ 26 Abs. 2 BeschV ermöglicht Personen aus den West-Balkanstaaten (Ex-Jugoslawien) bis Ende 2020 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 AufenthG zu erhalten, auch wenn sie gering qualifiziert sind und die Tätigkeit nicht in einer „Positiv-Liste“ erwähnt ist. Voraussetzungen: Der Antrag wird vom Ausland aus gestellt, Antragsteller haben in den letzten 24 Monaten keine Leistungen nach dem AsylBLG bezogen und die Bundesagentur hat – nach Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen – Zustimmung erteilt.

2. Beamte als Richter auf Zeit

Gemäß §§ 17 Nr. 3, 18 VwGO kann nun zur Deckung eines vorübergehenden Personalbedarfs ein Lebenszeitbeamter mit Befähigung zum Richteramt für mindestens zwei Jahre zum Richter auf Zeit ernannt werden; längstens allerdings für die Dauer seines Hauptamtes. Massiv vorge-

tragene Bedenken des Bundesrates wurden beiseite gewischt.

Diese Regelung ist verfassungswidrig. Die richterliche Unabhängigkeit und erkennbare Objektivität sind gefährdet, wenn ein Richter entscheidet, der Teil der öffentlichen Verwaltung ist und nach Ende seiner Tätigkeit als Richter dorthin zurückkehren müsste. Der Anschein fehlender Unvoreingenommenheit nötigt zu Befangenheitsanträgen und Vorlagebeschlüssen.

Das Unbegleitete Minderjährige Änderungsgesetz (UMÄndG 2015)

Das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vom 28.10.2015 (BGBl I 2015, 1802; in Kraft getreten mit einer Ausnahme am 1.11.2015) soll unbegleiteten Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen sichern. Eine Aufnahmespflicht soll eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von Unbegleiteten entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung durch die Jugendämter sicherstellen. Hierfür werden sieben neue Vorschriften in das 8. Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen: §§ 42a bis 42f und § 88a SGB VIII. Nachstehend ein kurzer Überblick über migrationsrechtlich wichtige Änderungen.

1. Altersfeststellung

Nach § 42f SGB VIII erfolgt die Altersfeststellung durch Einsichtnahme in die Ausweis-papiere des in Obhut zu Nehmenden, hilfsweise mittels „qualifizierter Inaugenscheinnahme“. Hiermit wird die „Altersfestsetzung nach dem Daumen des Sachbearbeiters“ auf Wunsch des Bundesrates Gesetz. Wer hierzu befähigt sein soll und wodurch eine notwendige Qualifikation erlangt wird, ist offen. Fraglich ist außerdem, ob eine „Einschätzung“ ohne Weiteres zu einer „Feststellung“ erstarken kann. Jedenfalls wäre eine solche Feststellung ein Verwaltungsakt iSv § 31 SGB X, der die Förmlichkeiten des § 33 SGB X zu beachten hat, begründet werden muss (§ 35 SGB X) und anfechtbar ist, § 62 f SGB X. Außerdem hat der Betroffene die Möglichkeit, eine ärztliche Untersuchung zu verlangen, § 42f Abs. 2 SGB VIII.

Die Entscheidung über die Inobhutnahme und damit auch die Altersfeststellung ist sofort vollziehbar; Rechtsmittel Inobhutnahme haben keine aufschiebende Wirkung, § 42f Abs. 3 SGB VIII.

2. Handlungsfähigkeit ab 18 Jahren

Die Regelungen, ab welchem Alter ein Ausländer verfahrenshandlungsfähig ist, werden angepasst. Die Altersgrenze wird weitgehend von 16 auf 18 Jahre angehoben, um auch für über 16-jährige Min-

derjährige den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen und endlich den Verpflichtungen aus der KRK nachzukommen. Dies betrifft

- § 80 Abs. 1 und Abs. 4 AufenthG
- § 10 Abs. 3 AsylG
- § 12 Abs. 1, Abs. 3 AsylG
- § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG
- § 14a Abs. 1, Abs. 2 AsylG
- § 8 Abs. 1 Nr. 1 StAG
- § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 StAG
- § 37 Abs. 1 StAG

Mit Ausnahme der Veränderungen im StAG ist dies ausdrücklich zu begrüßen. Warum für das StAG kein Gleichlauf in Form einer Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre stattgefunden hat, ist unverständlich. Die Ansicht, die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze sei für Minderjährige ausschließlich vorteilhaft, trifft nicht immer zu. Das StAG bleibt damit das einzige Rechtsgebiet mit ausländerrechtlichem Bezug, in dem Minderjährige schon mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv und passiv verfahrenshandlungsfähig sind.

to@KanzleiAmMuenster.de
advokat@aix-lex.eu

EuGH zum Leistungsausschluss für Unionsbürger: Was nun? Umwege und Auswege.

Von RAin Eva Steffen, Köln

Am 15.9.2015 hat der EuGH in der vom BSG vorgelegten Rechtssache *Alimanovic* (C-67/14) entschieden, dass der Leistungsausschluss für arbeitssuchende Unionsbürger mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Dies gelte selbst dann, wenn durch eine vorangegangene Beschäftigungszeit bereits eine Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt hergestellt worden war. Ein Anspruch auf Sozialleistungen für Arbeitssuchende bestehe nur für die Zeit, in der die Arbeitnehmereigenschaft nach unfreiwilliger Arbeitslosigkeit unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 3 Freizügigkeits-RL erhalten bleibt. Da Frau *Alimanovic* weniger als 1 Jahr beschäftigt war, konnte sie sich die Arbeitnehmereigenschaft gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG/EU nur für 6 Monate erhalten. Der Schutzbereich des Art. 45 AEUV – so der EuGH – werde in diesem Fall durch den Leistungsausschluss nicht berührt, da vorrangiger Zweck von SGB II-Leistungen der Gewährung des Existenzminimums und nicht der Integration in den Arbeitsmarkt diene. Die Freizügigkeits-RL schaffe bereits selbst ein abgestuftes System für die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigen-eigenschaft, das das Aufenthaltsrecht und den Zugang zu Sozialleistungen bis zum

Entstehen des Daueraufenthaltsrechts sichern soll. Persönliche Umstände seien damit bereits hinreichend berücksichtigt, so dass eine weitergehende Einzelfallprüfung nicht erforderlich sei. Das nicht von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängende Freizügigkeitsrecht und der Ausweisungsschutz als Arbeitssuchende blieben hiervon unberührt.

Europarechtliche Kritik

Der EuGH hält den Leistungsausschluss nach dem SGB II als Umsetzung der Ausnahmeregelung des Art. 24 Abs. 2 Freizügigkeits-RL zum Gleichbehandlungsgebot für gerechtfertigt. Die Frage nach der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses mit dem unmittelbar geltenden Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 4 der VO (EG) 883/2004 bleibt im Ergebnis unbeantwortet. Noch in der Entscheidung *Brey* (U. v. 19.9.2013, C 140/12, ANA 2013, 48 – Dok 1950 a) hatte der EuGH betont, dass ein automatischer Leistungsausschluss ohne Einzelfallprüfung mit Unionsrecht vereinbar ist. Das bisher für den Zugang zu Sozialleistungen entscheidende Maß der Verbundenheit zum Aufenthaltsstaat, das sich neben einer Vorbeschäftigungszeit auch aus der Arbeitssuche selbst, persönlichen Bindungen oder der Dauer des Aufenthaltes ergeben konnte, soll nun keine Rolle mehr spielen. Gleiches gilt für die finanzielle Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander, die durch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und der Einzelfallprüfung ausgestaltet war. Damit kann ein arbeitssuchender Unionsbürger zwar weiterhin nicht ausgewiesen, wohl aber ausgehungert werden. Nicht einmal der Generalanwalt war in seinem Schlussantrag so weit gegangen. Er hatte jedenfalls dann eine individuelle Prüfung für zwingend erforderlich gehalten, wenn eine Verbindung zum Aufnahmemitgliedstaat durch eine vorangegangene Beschäftigung hergestellt worden war.

Auswirkungen für die Praxis

Will ein Jobcenter den Ausschlussbestand anwenden und Leistungen versagen oder entziehen, muss es zunächst den Nachweis führen, dass der Aufenthalt tatsächlich allein dem Zweck der Arbeitssuche dient. Gelingt dies nicht, weil z. B. ein anderer Aufenthaltszweck besteht, greift der Leistungsausschluss nicht. Gleiches gilt, wenn das Freizügigkeitsrecht zum Zweck der Arbeitssuche nicht mehr besteht und/oder gar kein Freizügigkeitsrecht (mehr) besteht. Hier fehlt es an einer rechtstaatlich zwingend erforderlichen Rechtsgrundlage für einen Leistungsausschluss. Andere Aufenthaltsrechte können sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ergeben:

EU-Aufenthaltsrecht für Eltern

Nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 haben Kinder von (ehemaligen) Arbeitnehmern Anspruch auf Teilnahme am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung. Eltern(-teile) haben für die Dauer dieser Ausbildung ein Aufenthaltsrecht zur Ausübung der elterlichen Sorge, das nicht von der Sicherstellung des Lebensunterhaltes abhängt (EuGH, RS *Teixeira*, U. v. 23.02.2010, C-480/08, ANA 2010, 11 – Dok 1243 b). Für die Dauer der Ausbildung greift der Leistungsausschluss daher weder für die Kinder noch für die Eltern.

EU-Daueraufenthaltsrecht

Daueraufenthaltsberechtigte und ihre Familienangehörigen sind vom Leistungsausschluss nicht betroffen, egal, ob der Daueraufenthaltsberechtigte (noch) erwerbstätig ist oder nicht. Zu beachten ist auch, dass ein Daueraufenthaltsrecht in Einzelfällen schon vor Ablauf von 5 Jahren nach § 4 a FreizügG/EU eintreten kann.

Andere Freizügigkeitsrechte

Weitere Freizügigkeitsrechte können sich insbesondere als Familienangehörige nach § 3 und § 4 a FreizügG/EU (z.B. auch bei Unterhaltszahlungen der Kinder an die Eltern) ergeben. Ebenso sind Freizügigkeitsrechte aus der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zu beachten.

Aufenthaltsrechte nach dem AufenthG

Ein anderes Aufenthaltsrecht kann sich auch aus dem inzident zu prüfenden AufenthG ergeben. Darf z.B. der Aufenthalt aufgrund der Schutzwirkung von Art. 6 GG i.V.m. Art. 8 EMRK nicht beendet werden, entfällt die Anwendbarkeit des Leistungsausschlusses (BSG U. v. 30.1.2013 – B 4 AS 54/12). Dies muss bei einer verfassungskonformen engen Auslegung auch für andere tatsächliche oder rechtliche Abschiebungsverbote gelten. Verschafft das AufenthG dem Unionsbürger eine günstigere Rechtsstellung, bleibt es neben dem FreizügG/EU anwendbar (§ 11 Abs. 2 FreizügG/EU).

Gleichbehandlungsanspruch

Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen gilt nach § 81 AufenthG bis zu einer Entscheidung des Ausländeramtes als fortbestehend, zumindest aber als erlaubt oder geduldet. Für den Zeitraum dieser Prüfung behält der Drittstaatsangehörige den Zugang zu den Sozialleistungen bis zu einer Entscheidung der ABH und darüber hinaus ggf. bis zum Verlassen des Bundesgebiets bzw. bis zur Abschiebung. Diese an das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige anknüpfende Regel muss auch auf das Leistungsrecht von Unionsbürgern, für den Prüfzeitraum seitens der ABH Anwen-

dung finden. Dies muss von der deutschen Sozialgerichtsbarkeit aber noch entschieden werden. Konsequenz ist jedenfalls, dass einem Unionsbürger ein solcher Leistungsanspruch ebenfalls bis zu einer Verlustfeststellung seiner Freizügigkeit bzw. der Ausreise nicht versagt werden darf.

Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA)

Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die das EFA ratifiziert haben, können sich zudem beim Zugang zu Fürsorgeleistungen unmittelbar auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 1 EFA berufen. Zwar hat die Bundesregierung einen Vorbehalt zur Anwendbarkeit des EFA auf SGB II-Leistungen nicht aber bei SGB XII-Leistungen erklärt. Die Vorschrift des § 21 SGB XII, wonach kein Anspruch besteht, wenn dem Grunde nach ein Leistungsanspruch nach dem SGB II bestünde, sperrt einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII im Falle eines Leistungsausschlusses nicht (LSG Ba-Wü, B. v. 29.6.2015, L 1 AS 2338/15 B ER; wohl auch BSG, B.v.12.12.2013, B 4 AS 9/13, Rn 23).

Verfahrensgarantien

Die inzidente Prüfung des Freizügigkeitsrechts und ein daran anknüpfender Leistungsausschluss ist eine Entscheidung über die Rechtsstellung des Unionsbürgers i.S.v. Art 15 Freizügigkeits-RL. Daher sind die Verfahrensgarantien nach Art. 30 und 31 Freizügigkeits-RL zu beachten. Wie dies innerhalb des sozialgerichtlichen Verfahrens zu gewährleisten sein soll, ist noch klärungsbedürftig.

Verfassungsrechtliche Einschränkungen

Die vom EuGH festgestellte Gemeinschaftsrechtskonformität ist für die Frage der Verfassungsmäßigkeit deutschen staatlichen Handelns nicht von Bedeutung. Das BVerfG hat in seinen U. v. 18.7.2012 – 1 BvL 10/10 und 2/11 (ANA 2012, 30 – Dok 1697) bereits unmissverständlich betont, dass das Existenzminimum unabhängig von den Aufenthaltsgründen oder einer Aufenthaltsperspektive jederzeit und vollumfänglich zu gewährleisten und migrationspolitisch nicht zu relativieren ist. Eine die Hilfestellung ausschließende Selbsthilfemöglichkeit besteht nur dann, wenn ein Mittel zur Selbsthilfe „bereit“ steht, sie mit dem Hilfebedarf zeitlich zusammentrifft und wenn dem Betroffenen die Inanspruchnahme zumutbar ist (LSG NRW, B. v. 24.4.2013, L 20 AY 153/12 B ER – juris). Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann und muss in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht (BVerfG, U. v. 12.5.2005 – 1 BvR

569/05). Ein Unionsbürger kann daher zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nicht auf eine Rückkehr ins Herkunftsland verwiesen werden.

Es mag im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegen, welchem der bestehenden Leistungsregime (SGB II/SGB XII oder AsylbLG) er bestimmte Personenkreise zuordnet. Klar ist aber auch, dass ein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen als Anspruchsnorm verankert sein muss. Ein Verweis auf Ermessensleistungen aus dem SGB XII ist daher nicht zulässig. Wenn ein Unionsbürger nicht ausreisepflichtig ist, darf er auch nicht durch Aushungern zur Rückkehr gezwungen werden. Die Ausschlussregelung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II ist verfassungswidrig und im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Bis dahin sind im einstweiligen Rechtsschutzverfahren weiterhin Leistungen zuzusprechen (so SG Mainz, B. v. 2.9.2015, S 3 AS 559/15 ER und 12.11.2015, S 12 AS 946/15 ER). Es wird sich dann zeigen, ob sich das BVerfG beim zuvor gesprochenen Wort nehmen lässt, oder ob die Menschenwürde doch nur im Konjunktiv steht.

Eva.Steffen@koelner.advokaten.de

Aus dem GA

Fachanwalt für Migrationsrecht kommt nun doch

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Oberhäuser hat in dieser Zeitschrift (ANA 2015, 13) zu Recht beklagt, dass die Satzungsversammlung der BRAK die Einführung dieser Fachanwaltschaft zunächst abgelehnt hatte. Im November 2015 hat nun die (neue) Satzungsversammlung auf ihrer konstituierenden Sitzung mit 62 Ja gegen 14 Neinstimmen bei 14 Enthaltungen die Einführung beschlossen. Damit ist jahrelange Arbeit des GA der ARGE, die zurück ging auf einen Beschluss der MV der ARGE, nun endlich zu einem positiven Abschluss gekommen.

Maßgeblich dafür dürfte auch die aktuelle politische Situation gewesen sein, die deutliche Positionierung des ehemaligen und des jetzigen Präsidenten des DAV, RA Prof. Dr. Wolfgang Ewer und RA Ulrich Schellenberg, sowie ein offener Brief mehrerer Mitglieder verschiedener Rechtsanwaltskammern, die sich unter dem Titel „Initiative Fachanwaltschaft für Migrationsrecht“ zusammengefunden hatten. Allen Beteiligten an diesem nunmehr

positiven Ergebnis sei auch an dieser Stelle gedankt.

Die Deutsche Anwaltsakademie wird bereits in naher Zukunft Lehrgänge zum Erwerb des Fachanwaltschaftstitels anbieten. Nun liegt es an den regionalen Rechtsanwaltskammern, kurzfristig Prüfungsausschüsse zu berufen. Die diversen Unterlagen, die der Satzungsversammlung vorgelegt worden sind, finden sich als Dokument 2394 im Internet.

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Materialien sind im Volltext nur für Mitglieder zugänglich. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Asyldiskussion

Diskussionen und Rechtsentwicklungen seit Erscheinen des letzten Hefes der ANA sind so umfangreich, dass dieses Mal eine besondere Rubrik erscheint. Sie befasst sich mit Rechtsentwicklungen in diesem Bereich sowie mit deren Auswüchsen.

BAMF: Der neue Leiter leitet nicht; er inspiriert nur

Der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit ist gleichzeitig zum Präsidenten des BAMF ernannt worden. § 382 Abs. 5 SGB III verbietet aber Vorstandsmitgliedern der Bundesagentur jede bezahlte anderweitige Tätigkeit. Dieser Umstand hat Volker Beck, MdB, zu Nachfragen veranlasst:

– Die Bundesregierung antwortete, dass Herr Weise als Präsident des BAMF keine zusätzliche Besoldung erhalte, weshalb sich hieraus keine dienstrechtlichen Probleme ergäben.

– Auf weitere Anfrage des Abgeordneten wird vorsichtig zurückgerudert: Herr Weise habe nur die Aufgabe, sein Wissen aus den erfolgreichen IT-Prozessen der Bundesagentur für Arbeit einzubringen sowie Flüchtlinge mit dauerhafter Bleibeperspektive schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren. (Nur) in diesem Sinne leite Dr. Weise das BAMF. Alle übrigen Aufgaben würden von dem Vizepräsidenten des BAMF wahrgenommen.

– Eine von Herrn Beck in Auftrag gegebene Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages kommt zu dem Ergebnis, dass die dauerhafte Übertragung des Amtes des Präsidenten des BAMF auf ein Vorstandsmitglied der Bundesagentur für Arbeit unzulässig ist. Bei vorübergehender Übertragung der Leitungsfunktion bestünden keine Bedenken, sofern dies auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt.

Einsender: Christoph Tometten, Berlin

Antwort der BuReg vom 23.9.2015

Verfasser: Dr. Ole Schröder, MdB

Fundstelle: Stenografisches Protokoll S.

11892 (c) & Dokument 2395 a) im Internet

Antwort BuReg v. 30.9.2015

Verfasser: Dr. Günter Krings

Fundstelle: Dokument 2395 b) im Internet

Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages v. 27.10.2015

Verfasser: unbekannt

Fundstelle: Dokument 2395 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Ob die dauernde Wahrnehmung der übrigen Aufgaben des Leiters des BAMF durch dessen Stellvertreter mit § 5 AsylG vereinbar ist, bedürfte noch gesonderter Prüfung.

Asylklagen sind igitt, igitt?

Der Präsident des BVerwG, Klaus Rennert, wurde zum Asyl- und Ausländerrecht interviewt (FAZ v. 12.11.2015). Nachdem er eine Reihe von Forderungen formuliert hatte, darunter auch die nach deutlicher Aufstockung des Personals der Verwaltungsgerichte, sorgte er sich abschließend über die „zukünftige Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Dazu fand er diese Worte: „Die Gerichtsbarkeit ist in den unteren Instanzen schon heute asyllastig; das vermindert ihre Attraktivität für Berufseinsteiger. Hier muss dringend rechtzeitig gegengesteuert werden.“

Wie soll das gehen? Abschaffung von Art. 19 Abs. 4 GG?

Und wie logisch ist es, einerseits neue Richter zu fordern und andererseits weniger Asylklageverfahren?

Letztlich: Sollte es nicht die vornehmste Aufgabe von (Verwaltungs-)Richtern sein, sich daran beteiligen zu dürfen, Gesundheit und Leben von Menschen zu schützen?

Die Äußerung erinnert den Redakteur an ein Gespräch mit dem früheren SPD-Innenpolitiker Dieter Wiefelspütz, damals, ca. 1992/93, Mitglied des Bundestages. Es ging um den Versuch, die SPD zu überzeugen, bei der Grundgesetzänderung nicht mitzumachen. Irgendwann brach es aus dem Mann heraus: Sinngemäß sagte er, er könne das Asylrecht „seinen Kollegen“ nicht mehr zumuten. Der Chronist fragte daraufhin, was Bundestagsabgeordnete denn – außer die Gesetze zu machen – mit dem Asylrecht zu tun hätten. Die Antwort des Bundestagsabgeordneten war, dass er „die Verwaltungsrichter“ meine, worauf der Redakteur antwortete: „Ach so, ich dachte, Sie seien Bundestagsabgeordneter“.

Nächste Asylnovelle im Anmarsch: Das Imperium fordert ein Ermächtigungsgesetz

Kaum ist das AsylVfBeschlG 2015 in Kraft, soll die nächste Novelle durch den Bundestag gejagt werden. Unter Berufung auf einen Kompromiss der Koalitionsfraktionen legte das BMI einen Referentenentwurf vor, der auf formalem Wege versucht, Asylgrundrecht und EU-Flüchtlingschutzrecht auszuhebeln. Deren verlässliche Inanspruchnahme soll nach Maßgabe politischer Entscheidungen ermöglicht oder behindert werden. Mit der falschen Behauptung, Ziel des Gesetzesentwurfs sei es, ein Signal zu setzen, dass sich das Stellen eines aussichtslosen Asylantrags nicht lohnt, soll die Überantwortung nahezu jedes Asylsuchenden an ein Sonderrechtsregime nach Gutdünken der Verwaltung erfolgen können. Beamte aus dem BMI haben sich u. a. folgendes ausgedacht (vorgestellt werden 2 Versionen von Gesetzesentwürfen – wichtige Veränderungen zwischen erstem

und zweitem Entwurf werden *kursiv* dargestellt):

– Zwar soll es keine „Transitzonen“ geben. Stattdessen würden spezielle mit den Ländern vereinbarte Aufnahmeeinrichtungen eingeführt.

– Dort sollen in einem beschleunigten Verfahren Schutzsuchende kaserniert und einem verkürzten Rechtsschutzverfahren (vorgesehen sind wenige Tage, analog dem Flughafenverfahren) unterworfen werden.

– Wer in solcher Einrichtung untergebracht werden darf, sollte in einer Liste von 10 Voraussetzungen bestimmt werden. Im zweiten Entwurf umfasst diese Liste „nur“ noch 7 Voraussetzungen. Nahezu jeder Flüchtling erfüllt eine dieser Voraussetzungen.

Nicht bedacht ist hierbei allerdings, dass zur Feststellung des Vorliegens solcher Voraussetzungen ein eigenes Verwaltungsverfahren vorausgehen muss, wofür in den Entwürfen keine Vorkehrungen getroffen werden. Völlig ungeklärt ist ferner, wie man die Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen widerlegen kann und in welchem (wegen Art. 19 Abs. 4 GG notwendigen) Verfahren das erfolgen muss. Hierdurch würden umfangreiche neue Gerichtsverfahren provoziert.

– Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit der geplanten Kasernierung sowie weitere formale Petitionen sollen dazu führen, dass ein gestellter Asylantrag als zurückgezogen gilt.

– Verstöße gegen Obliegenheiten sollen nur dann nachträglich entschuldigt sein, wenn innerhalb einer Woche nach Beginn des Verstoßes nachgewiesen wird, dass dieser außerhalb des Einflusses des Antragstellers lag. Man stelle sich dabei nur den für 8 Tage ins künstliche Koma versetzten Schutzsuchenden vor, dessen Unterbringung im Krankenhaus gegen die Anwesenheitspflicht in der Kaserne verstößt und der nicht rechtzeitig den entschuldigenden Umstand geltend machen konnte!

– Und dann soll in das AufenthG aufgenommen werden, unter welchen Voraussetzungen gesundheitlich bedingte Abschiebungsverbote überhaupt relevant sein können: Als Grundregel soll eine Vermutung gelten, dass gesundheitliche Gründe der Abschiebung nicht entgegenstehen. Für den Ausnahmefall soll eine Einholungspflicht und eine Vorlagepflicht für qualifizierte fachärztliche Bescheinigungen mit einer zeitlichen Ausschlussklausel (unverzögliche Vorlage) eingeführt werden. *Das BMI wollte im ersten Entwurf auch noch festlegen, bei welchen Ländern wegen medizinischer Gründe kein Abschiebungsverbot festgestellt darf und sich ermächtigen lassen, eine Liste von zur Feststellung von Abschiebungsverboten befugter Ärzte festzulegen.*

Beschluss der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD vom 5.11.2015

Fundstelle: Dokument 2396 a) im Internet

Referentenentwurf BMI v. 16.11.2015

Fundstelle: Dokument 2396 b) im Internet

Referentenentwurf BMI v. 19.11.2015

Fundstelle: Dokument 2396 c) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der zweite Referentenentwurf mit „Zeitstempel“ 23:57 Uhr wurde vom BMI bereits um 23:00 Uhr desselben Tages an eine Reihe

von Verbänden versandt. Verbunden war das mit der Aufforderung, bis zum 19.11.2015, 20:00 Uhr, eine Stellungnahme abzugeben. Am 20. November 2015 teilte das Ministerium um 10:31 Uhr mit, dass „aufgrund noch andauernder Gespräche auf politischer Ebene“ die Rückmeldungsbitte vom 19.11.2015 zurückgezogen werde. Gleichzeitig soll das BMI laut Spiegel vom 21.11.2015 erklärt haben, dass die dringend erforderliche Umsetzung von 2 EU-Richtlinien, deren Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, überwiegend nicht weiter verfolgt werde, da diese dem Asylpaket der Koalition widersprächen und falsche Signale setzten. Kann man den Wahnsinn deutlicher beschreiben, der zurzeit in Berlin vorkommt?

Berliner Justizsenator schlägt ein „Asylbewältigungsgesetz“ vor

Aus dem Hause des Justizsenators Heilmann (CDU) stammt ein Entwurf zu weiteren Verschärfungen und zur Aufgabe verfassungsrechtlicher und prozessrechtlicher Grundsätze. Hiervon scheint das BMI in seinem ersten vorstehenden Entwurf einiges abgeschrieben zu haben. Zu den Vorschlägen gehören:

– In Asylklageverfahren darf nur das zugrunde gelegt werden, was bei der Anhörung beim BAMF angegeben wurde. Weiterer Vortrag muss unberücksichtigt bleiben.

– Eine Anhörung der Kläger vor Gericht steht im freien Ermessen des Gerichts.

– Anwälte dürfen nur Fragen stellen, wenn das Gericht es ihnen erlaubt.

– Das Beweisantragsrecht soll eingeschränkt werden.

– Akteneinsicht soll nur noch in elektronische Akten ermöglicht werden, so dass man formale Fehler nicht mehr feststellen kann (z. B. fehlende Unterschrift etc.).

– Das Grundgesetz soll geändert werden: Auf Asylrecht soll sich auch nicht berufen können, wer Falschangaben gemacht hat oder die Aufnahmeeinrichtung verlässt.

– Bei Klägern aus sicheren Herkunftsstaaten soll die Klage als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Vollziehbarkeit der Ausreiseverpflichtung dem Gericht nachweisen, dass sie ausgereist sind.

– Das BMI soll durch Verordnung sog. „sichere Verfahrensstaaten“ festlegen. Das sind Dublin-Staaten, bei denen nicht von „systemischen Mängeln“ ausgegangen werden darf.

– Das BMI soll durch Verordnung „sichere Gesundheitsstaaten“ festlegen können, in die eine Abschiebung auch aus psychischen Gründen nicht abgelehnt werden kann.

– Das BMI soll eine Liste medizinischer Sachverständiger aufstellen. Nur wer auf der Liste steht, soll Stellungnahmen abgeben dürfen.

„Maßnahmenkatalog zur Bewältigung des Flüchtlingszustroms“ v. 17.9.2015

Verfasser: Unbekannt

Einsender: RA Christoph von Planta, Berlin

Fundstelle: Dokument 2397 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Berliner Anwaltverein hat an diesem Vorstoß bereits scharfe Kritik geäußert, Berliner AnwBl. 2015, 384.

Oskar Lafontaine zündelt wieder

Es passiert zu häufig, als dass es Zufall sein kann. Immer wieder biedert sich der angeblich Linke beim rechten Rand an. Nur vier Beispiele:

– 1990, als Kanzlerkandidat der SPD, forderte er, Flüchtende an der Grenze abzuweisen.

– 1998, damals noch SPD-Chef, versuchte er, Spätaussiedler gegen verfolgte Afrikaner auszuspielen.

– 2005, in Chemnitz, forderte er, der Staat müsse die Bürger vor „Fremdarbeitern“ schützen.

– (Ausgerechnet) am 9. November 2015 veröffentlicht er auf seiner Homepage die Forderung nach Begrenzung des Flüchtlings-Zuzugs, um Familiennachzugsmöglichkeiten zu erhalten.

DAV unterstützt Flüchtlinge

Im Zusammenhang mit der Zahl der in Deutschland ankommenden Schutzsuchenden hat der DAV eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

Ein Expertenworkshop zur Flüchtlingssituation fand im September 2015 statt.

In der Anwaltsakademie finden sich zahlreiche Beiträge rund um das Asyl- und Aufenthaltsrecht. Ferner bietet die Anwaltsakademie spezielle Schulungskurse an. Einzelheiten bei „Fortbildung“, ANA 2015, 56 – in diesem Heft.

Zudem hat der DAV einige Werbeflyer erstellt, die das Engagement von Anwälten für Flüchtlinge zeigen, z. B. dieses:



Informationen finden sich auch unter:

– <http://anwaltverein.de/de/ueber-uns/soziales-engagement#panel-anwaeltinnen-und-anwaelte-unterstuetzen-fluechtlinge>
– <http://anwaltsakademie.de/magazin/gesellschaft/migration/>

Wörterbuch für Neuankömmlinge:

Willkommenskultur konkret. Der Ernst Klett Verlag hat ein Wörterbuch in vier Sprachen (Deutsch, Arabisch, Englisch, Französisch) ins Netz gestellt. Mittels eines Scan Codes oder über das Internet lassen sich auch Audioaufnahmen des Wortschatzes abrufen.

Refugees Welcome – erste-Hilfe-Wortschatz für den Start

Fundstelle: www.klett-sprachen.de & Dokument 2398 im Internet

WDR: Informationen für Asylsuchende

Ein Online-Projekt „Flüchtlinge in NRW“, hat der Sender ins Leben gerufen. Orientierungshilfen für Flüchtlinge und freiwillige Helfer sind enthalten:

Auf einer Sonderseite können wichtige Anlaufstellen und Informationen über Flüchtlingsinitiativen aus ganz NRW abgerufen werden:

www1.wdr.de/themen/politik/fluechtlinge/orte-a-100.html

Über ein interaktives Portal können Flüchtlinge – in Englisch – Informationen erhalten, die sich mit ihrer sozialen Situation in Deutschland befassen. Verlinkt sind auch fremdsprachige Radiosendungen sowie weitere Detailinformationen:

www1.wdr.de/themen/politik/fluechtlinge/refugees-nrw-100.html

Infobroschüre für ehrenamtliche Helfer

Mehrere evangelische Institutionen in NRW haben einen 80-seitigen Wegweiser für die ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen herausgegeben. Er dient dem Ziel, Flüchtlinge gut begleiten und unterstützen zu können. Es werden Grundbegriffe des Asylrechts erläutert sowie die Begleitung, Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen und deren Probleme beleuchtet. Auch ein Begriffslexikon und Kontaktadressen sind enthalten.

*Unter dem Schatten deiner Flügel:
Wegweiser für ehrenamtliche Arbeit mit
Flüchtlingen in NRW*

Fundstelle: www.diakonie-rlw.de/cms/media/pdf/aktuelles/2015-pdf/Diakonie%20-%20Unter%20dem%20Schatten%20Web.pdf & Dokument 2399 im Internet

Syrien: Anspruch auf Flüchtlingsstatus

Ein Vermerk, wie er sich in einer Vielzahl von Akten des BAMF befindet, weist aus, dass in allen Landesteilen Syriens Verfolgung i.S.v. § 3 AsylG stattfindet, entweder durch das Assad-Regime oder durch Rebellengruppen. Rückkehrer sind überdies gefährdet, weil ihnen regimfeindliche Haltung unterstellt wird. Deshalb ist zumindest Flüchtlingsschutz nach der GFK zu erteilen. Trotz solcher Erkenntnis versuchen konservative Teile von CSU und CDU das Recht zu biegen, indem sie syrischen Flüchtlingen nur noch subsidiären Schutz zuerkennen möchten.

Vermerk BAMF, Az 589863-475 v. 26.10.2015
Verfasser: Schmidt

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 2400 im Internet

Flüchtlingsschutz für Syrer wird von Europarecht verlangt

Wir kennen die unsägliche Diskussion über die Frage, ob man Syrern vielleicht nur einen minderwertigen Status geben könne, ganz so, als wäre Recht ein Instrument, was von der Politik jederzeit zurecht gebogen werden dürfte. Dies hat der DAV zum Anlass genommen, eine Rückkehr zu sachlicher Diskussion zu fordern: Die europarechtlichen Festlegungen werden aufgezeigt.

Presseerklärung Nr. 48/15 vom 11.11.2015

Verfasser: RA Sven Walentowski
Fundstelle: Dokument 2401 im Internet

Allgemeines

beA kommt später

Das „besondere elektronische Anwaltspostfach“ sollte laut Gesetz ab 1.1.2016 allen Anwälten in Deutschland zur Verfügung stehen.

Dazu hat der Gesetzgeber der Bundesrechtsanwaltskammer einen Auftrag erteilt.

Nunmehr teilt die BRAK mit, dass die Einführung verschoben werden muss, weil das (augenscheinlich recht kurzfristig) mit der Umsetzung beauftragte Unternehmen derzeit nicht alle Funktionalitäten verlässlich den Nutzern zur Verfügung stellen kann. Weitere Informationen finden Leser unter: <http://bea.brak.de>.

Presseerklärung v. 26.11.2015

Einsender: RA Martin Schafhausen,
Frankfurt/M.

Fundstelle: Dokument 2402 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch der Beitrag des Einsenders sowie die dort zwischen ihm und dem Redakteur geführte Diskussion, ANA 2015, 36.

Preisverleihung an Migrationsanwälte

Der Werner-Holtfort-Preis 2015, verliehen von der gleichnamigen Stiftung, die eng mit dem RAV zusammenarbeitet, wird verliehen an eine Kollegin und zwei Kollegen, die den Lesern dieser Zeitschrift gut bekannt sind:

RAin Eva Steffen aus Köln widmet sich seit Jahren dem Sozialrecht für Flüchtlinge und Migranten. Neben ihrer schriftstellerischen Tätigkeit, auch in der ANA, ist sie rechtspolitisch im Gesetzgebungsausschuss Ausländer- und Asylrecht des DAV sowie in der Fortbildung tätig. Sie vertrat u.a. vor dem BVerfG in dem Verfahren, in dem das Gericht feststellte, dass die Menschenwürde migrationspolitisch nicht relativierbar ist.

RA Peter Fahlbusch aus Hannover ist unseren Lesern bekannt für die vielen von ihm erstrittenen und eingesandten Entscheidungen zum Recht der Abschiebungshaft. Seine anwaltliche Tätigkeit hat maßgeblich dazu beigetragen, dass dieses abstoßende Rechtsinstrument zuletzt immer seltener zur Anwendung kam.

RAuN Klaus Walliczek aus Minden ist unter den Preisträgern der am längsten im Flüchtlingsrecht tätige Kollege. Sein Spezialgebiet in der jüngeren Vergangenheit ist das Recht von „Dublin“. Seine regelmäßig in der ANA erscheinenden Rechtsprechungübersichten sind allen Lesern bekannt. Klaus Walliczek war u.a. tätig vor dem BVerfG und dem EGMR, um Rücküberstellungen in unsichere Unionsstaaten zu verhindern.

Die Redaktion und die ARGE Ausländer- und Asylrecht gratulieren allen Preisträgern.

Einladung zur Preisverleihung am 21.11.2015

Einsender: Werner-Holtfort-Stiftung

Fundstelle: Dokument 2403 im Internet

Über 2 Millionen Identitätskontrollen der Bundespolizei rechtswidrig?

Im November 2013 befand sich ein deutscher Staatsbürger auf einer Geschäftsreise im ICE von Berlin nach Freiburg. Nahe Offenburg wurde er ohne Anlass als Einziger von 7 im Erste-Klasse-Wagen von der Bundespolizei kontrolliert. Der Mann verklagte die Bundesrepublik daraufhin u.a. mit dem Argument, dass „Racial Profiling“ verboten ist.

Die Bundespolizei verteidigte sich: Die ethnische Erscheinung sei gar kein Auswahlkriterium, vielmehr sei polizeiliche Erfahrung und das Erscheinungsbild (Alter, mitgeführte Gegenstände, Kleidung, Verhalten) mit einbezogen worden. Im Übrigen sei der ICE entlang der (Binnen-)Grenze gefahren, weshalb

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG hier Anwendung fände.

Das VG stellt fest, dass § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG gegen den Schengener Grenzkodex (SGK) verstößt. Es weist dazu hin auf die Entscheidung des EuGH im Fall *Melki* (ANA 2013, 34 – Dok 1363 a). Die Vorschrift ist unanwendbar und unangewendet zu lassen. Nur dann, wenn auf der Grundlage von Art. 23 ff SGK rechtmäßig vorübergehend wieder Grenzkontrollen eingeführt würden, kann die Norm anwendbar sein.

Die Berufung wurde wegen Grundsatzbedeutung zugelassen, u.a. unter Hinweis darauf, dass die Bundesregierung mitgeteilt hatte, in den Jahren 2013 und 2014 seien jeweils ca. 2,3 Millionen Identitätskontrollen auf dieser Grundlage erfolgt.

Der Streitwert für den Grundrechtseingriff wurde auf 10.000 EUR festgesetzt.

VG Stuttgart, U. v. 22.10.2015, 1 K 5060/13

Richter: Epe, Dr. Weis, Söhner

Einsender: RA Sven Adam, Göttingen

Fundstelle: Dokument 2404 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Diese Zeitschrift hatte bereits im Jahr 2010 nach der Entscheidung *Melki* des EuGH darauf hingewiesen, dass § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG europarechtswidrig ist.

Neu ist übrigens, dass die BPol heute nicht mehr behauptet, Racial Profiling sei zulässig.

Handbuch Kinderrechte in Europa

Derzeit nur in Englisch und Französisch verfügbar (weitere Übersetzungen sollen folgen) haben drei europäische Institutionen eine Zusammenfassung europäischer Rechtssetzungen zu Kinderrechten veröffentlicht. U. a. zu den Themen Gleichbehandlung, Recht auf Familienleben, Adoption, Migration, Asyl, Schutz gegen Ausbeutung und Gewalt sowie Kinderrechte im Strafverfahren.

Child rights in European law

Verfasser:

EU-Grundrechteagentur, Europarat, EGMR

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-ecthr-2015-handbook-european-law-rights-of-the-child_en.pdf & Dokument 2405 im Internet

EMRK

EGMR sagt es wieder: Kopftuchverbot ist nicht menschenrechtswidrig

So entschied er im Fall einer Sozialarbeiterin aus Frankreich, deren befristeter Vertrag in einem öffentlichen Krankenhaus nicht verlängert wurde, weil sie sich weigerte, das Kopftuch abzunehmen.

Tragen eines Kopftuches wird als Manifestation religiöser Überzeugung in Frankreich verboten mit dem Ziel, andere vor Eingriffen in deren Rechte und Freiheiten zu schützen. Zwar handelt es sich um einen Eingriff in die Religionsfreiheit. Diese ist jedoch in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, wenn, wie in Frankreich, der Staat säkular verfasst ist.

EGMR, U. v. 26.11.2015, Nr. 64846/11 in

Französisch, Presseerklärung in Englisch

Richter: Casadevall, Yudkivska, de Gaetano, Potocki, Jäderblom

Fundstelle: Dokument 2406 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Immer wieder wird der EGMR mit diesen Fällen befasst. S. auch U. v. 1.7.2014, ANA 2014, 38 – Dok 2135 sowie die dort benannten weiteren Entscheidungen.

Bisher ist der Gerichtshof standhaft geblieben, indem er bei unterschiedlichen Fallkonstellationen immer wieder darauf hinweist, dass ein Verbot öffentlichen Oktroyierens von „Glaubensüberzeugungen“ in den demokratischen Gesellschaften Europas nicht verboten ist.

Für Deutschland sieht das das BVerfG bedauerlicherweise anders, s. ANA 2015, 14 – Dok 2280. In dieser Entscheidung wurde die Religionsfreiheit an den Grundrechtshimmel geschossen um allerdings in bestimmten Fällen deren Relativierung zu erlauben, wenn der „Schulfriede“ gestört würde.

EU-Recht

Daueraufenthalts-RL hat Auswirkung auf Gebührengestaltung der Unionsstaaten

In Italien kostet die Ausstellung oder Verlängerung eines AT 80 EUR (Laufzeit drei Monate bis ein Jahr) bzw. 100 EUR (ein Jahr bis zwei Jahre) und 200 EUR (langfristige Aufenthaltsberechtigung-EU). Das vorliegende Verwaltungsgericht der Region Lazio bezog sich auf die EuGH-Entscheidung vom 26.4.2012 (Kommission / J. Niederlande, ANA 2012, 20 – Dok 1649): Weil in Italien schon die niedrigsten Kosten der Ausstellung eines AT das Achtfache eines nationalen Personalausweises (10 EUR) betragen, wurde in Luxemburg nachgefragt, ob dies unverhältnismäßig ist.

Der EuGH geht dieses Mal noch einen Schritt weiter: Die Daueraufenthalts-RL hat das Ziel, Drittstaatsangehörigen nach einer Reihe von Jahren ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu verschaffen. Deshalb überprüft der Gerichtshof auch die Kosten von AT, die Voraussetzung sind, um später eine Daueraufenthaltsberechtigung zu erlangen. Er stellt fest, dass die in Italien erhobenen Gebühren zwischen 80 EUR und 200 EUR unverhältnismäßig hoch sind. Das kann Drittstaatsangehörige davon abhalten, die Voraussetzungen des Daueraufenthaltsrechts überhaupt erst zu schaffen, zumal sie in Anbetracht der jeweils recht kurzen Gültigkeitsdauer von AT gezwungen sind, häufig die Verlängerung zu beantragen. Den Vergleich mit den Kosten der Ausstellung eines Personalausweises zieht der EuGH hier nicht mehr.

EuGH, U. v. 2.9.2015, C-309/14 (CGIL)

Richter: Siva de Lapuerta, Bonichot, Arabadjiev, da Cruz Vilaca, Lycourgos
Fundstelle: Dokument 2407 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

In ANA 2012, 20, hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die in Deutschland als unbefristet ausgestellte Daueraufenthaltserteilungserlaubnis-EU 135 EUR kostet und damit das 4,7-fache der Ausstellung eines Personalausweises. Wir haben in Zweifel gezogen, ob das unionsrechtskonform ist. Nach dieser Entscheidung des EuGH gehören alle Gebühren für Erteilung bzw. Verlängerung von AT (§§ 44 – 45 AufenthV) auf den Prüfstand.

Familiennachzug zu türkischem Arbeitnehmer: Kein Visum erforderlich

Der VGH Ba-Wü hat sich besonnen und seine frühere Rechtsprechung (vorerst) aufgegeben: Es spricht viel dafür, dass die Standstill-Klausel in Art. 7 ARB Nr. 2/76 die erst am 6.10.1980 eingeführte Visumpflicht für alle türkische Staatsangehörige sperrt. Damit reagiert der VGH (auch) auf die Entscheidung des EuGH in der Sache *Dogan* (ANA-ZAR 2014,38 – Dok 2134), der festgestellt hat, dass der Familiennachzug erhebliche Auswirkungen auf im Bundesgebiet wirtschaftliche aktive Türken hat.

Ausdrücklich kritisiert wird die Entscheidung des BVerwG vom 6.11.2014 (ANA 2014, 47 – Dok 2169 k), wonach die Abschaffung der früher bestehenden Privilegierung des Familiennachzugs von Kindern mit Assoziationsrecht in Übereinstimmung stünde.

Da das BVerwG (wieder einmal) davon ab sah, eine erhebliche Frage dem EuGH vorzulegen, weist der VGH darauf hin, dass im Hauptsacheverfahren der Ehefrau eines hier lebenden türkischen Arbeitnehmers eine Vorlage an den EuGH in Betracht kommt. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wird angeordnet.

VGH Ba-Wü, B. v. 16.9.2015, 11 S 1711/15
Richter: Funke-Kaiser, Schiller, Dr. Bauer
Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg
Fundstelle: Dokument 2408 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Bedauerlicherweise erörtert der VGH weiterhin nicht, dass nach § 21 Abs.1 Satz 2 AuslG 1965 für Ausländer, die ein Visum vor der Einreise nicht eingeholt hatten, die Möglichkeit bestand, dies unverzüglich nach der Einreise zu tun, ohne dass damit verbunden gewesen wäre, dass der Aufenthaltstitel schon aus dem Grund der Nichteinholung des Visums abgelehnt wird. Diese Verschärfung wurde erst mit dem AuslG 1990 zum 1.1.1991 eingeführt.

Staatsangehörigkeit

Gewöhnlicher Aufenthalt – welche Aufenthaltstitel zählen?

Die Beantwortung dieser Frage ist wichtig für den Geburtserwerb hier geborener Kinder (§ 4 Abs. 3 StAG) sowie für die Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 S. 1 StAG).

Hier begehrte ein im Mai 2013 geborenes Mädchen die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit. Ihr Vater, bei Geburt im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, hatte zuvor z. T. familiäre Aufenthaltstitel und z. T. solche zur Durchführung eines (später abgeschlossenen) Studiums.

Die Behörde meinte, der Aufenthalt sei zwar rechtmäßig, aber nicht „gewöhnlich“ gewesen. VG und VGH sind anderer Ansicht: Auch wenn lediglich befristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 1 AufenthG zur Absolvierung eines vollständigen Studiums erteilt worden waren, ist darin ein gewöhnlicher Aufenthalt i. S. d. Gesetzes zu sehen.

Bay VGH, U. v. 11.2.2015, 5 B 14.2010

Richter: leider nicht bekannt

Einsender: Florian Geyer, Brüssel

Fundstelle: Dokument 2409 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zum rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt bei Asylfolgeantragstellern s. auch BVerwG, ANA 2011, 36 – Dok 1554.

Einreise/Visa

Interne grenzpolizeiliche Bestimmungen verfügbar

Eine Sammlung von Handlungsanweisungen an Grenzbehörden, „Bestimmungen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung (Best Grepo)“, ist nunmehr in weiten Teilen verfügbar. Nur wenige Dinge wurden geschwärzt, als der Redakteur sie nach dem IFG zur Kenntnis erhielt. Das Kompendium umfasst viele hundert Seiten und ist eine Fundgrube u. a. zu folgenden Themen:

Aufgaben an der Außengrenze; Aufgaben an der Binnengrenze und im Inland; Grenzübertritt deutscher Staatsangehöriger; Einreise und Aufenthalt von Freizügigkeitsberechtigten; Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen; Bestimmungen zum Asyl- und Flüchtlingsrecht; Grenzübertritt von Diplomaten, Militärangehörigen und anderen bevorrechtigten Personen; Behandlung von Minderjährigen; Ausreiseuntersagung; Einreiseverweigerung; Aufenthaltsbeendigung; Ausstellung von Passersatzpapieren und Ausnahme von der Passpflicht; Ausnahmevisa und Passierscheine; Annullierung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf von Visa; Erteilung von Grenzerlaubnissen; Feststellung und Sicherung der Identität; Fundpapierdatenbank; Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg; Maßnahmen gegen Beförderungsunternehmen; Rückbeförderungspflichten; Übermittlung von Fluggastdaten; Einsatz von Hilfspolizeibeamten; Anweisungen zur Durchführung von Entscheidungen. Außerdem gibt es eine Vielzahl von Anlagen.

Best Grepo, Ausgabe 2014

Verfasser: BMI

Fundstelle: Dokument 2410 im Internet

Familiennachzug: Was dürfen Sprachbemühungen kosten?

Der EuGH hatte in seiner Entscheidung, in der er grundsätzlich die Forderung nach Sprachkenntniserwerb vor Einreise als mit der Familienzusammenführungs-RL vereinbar ansah, die niederländischen Kosten von 110 € für das Sprachpaket sowie Prüfungskosten von 350 € für mit der Richtlinie vereinbar erklärt (U. v. 9.7.2015, ANA 2015, 28 – Dok 2337).

Hier haben wir einen Tunesier mit geringer Schulbildung, der 2012 und 2013 insgesamt drei Sprachkurse von jeweils fünfwöchiger Dauer absolviert hatte. Für Kursgebühren und Unterkunft am Kursort waren schon 2000 € durch die von SGB II-Leistungen lebende pflegebedürftige deutsche Ehefrau aufgewandt worden. Der Sprachtest A1 war nicht erfolgreich insbesondere, weil der Mann im Schreibtest Null Punkte bekam. Anfang 2014 beantragte er dann ein Visum ohne Sprachkenntnisnachweis. Das wurde abgelehnt, u. a. mit der Begründung, er habe nicht nachgewiesen, sich unmittelbar vor Antragstellung ein ganzes Jahr erfolglos um Sprachkenntnisse bemüht zu haben.

Die Klage war erfolgreich. Hier wurde ein Einzelfall angenommen, in dem die weite-

re Verhinderung der Inanspruchnahme des Grundrechts auf Zusammenleben unverhältnismäßig ist, auch wegen der hohen Kosten. Man soll es nicht glauben: Trotz dieser sehr zurückhaltenden Entscheidung stellt das AA Antrag auf Zulassung der Berufung. Wenn man kein Geld habe für weitere Sprachkurse, dann müsse eben kostenloser Sprachunterricht gefunden werden. Krank sei der Mann ja nicht, vielmehr nur die Ehefrau. Soll die Ehefrau doch weiterhin von anderen Menschen als von ihrem Ehemann gepflegt werden. Den anstoßerregenden Schriftsatz des AA stellen wir ebenfalls ins Netz.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

VG Berlin, U. v. 23.6.2015, 36 K 89.14 V

RichterIn: Bodmann

Fundstelle: Dokument 2411 a) im Internet

AA Begründung Zulassungsantrag vom 10.7.2015

Verfasser: LR Dr. Michael Westland

Fundstelle: Dokument 2411 b) im Internet

Aufenthalt

Wer darf den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellen?

Eine heute sechsjährige Deutsche beantragte für ihren nigerianischen Vater, der seit 1991 in Deutschland lebt, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Sie machte geltend, ein eigenes Recht hierauf zu haben.

Hintergrund der komplexen Angelegenheit war, dass der Vater 2004 (zuletzt befristet auf vier Jahre nach erfolgter Ausreise) ausgewiesen worden war und aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs (zunächst nur) eine „Bewährungsduldung“ erhielt, welche sofort erlöschen und zu unverzüglicher Ausreisepflicht führen sollte, wenn er eine weitere Straftat beginge. Es kam dann zu einer neuen Straftat. Gleichwohl begehrte der Mann nach Geburt seiner Tochter im Jahr 2009, wegen seines engen Verhältnisses zu ihr, die Aufhebung der Ausweisung. Damit war er in zwei Instanzen erfolglos; der Vergleich sei weiter gültig.

Daher beantragte die Tochter Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Vater. Der Klage der Tochter hatte das VG Karlsruhe auch statt gegeben (InfAusIR 2015, 55).

So geht es nicht, meint der VGH in einer trotzdem lesenswerten Entscheidung, weil sie sich vertieft mit Rechtsfragen der Antragstellung (§ 81 Abs. 1 AufenthG) und der Antrags- bzw. Klagebefugnis befasst und umfangreich Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex mitteilt.

Hier die Begründung des VGH: Art. 6 GG sei i. W. nur ein Abwehrrecht und vermittele keine eigenen Ansprüche. Daraus folge, dass man sich nur gegen negative Maßnahmen gegenüber dem Familienangehörigen wehren könne, z. B. die Ausweisung. Evtl. könne man auch dann in eigenem Namen Anträge stellen, wenn es (wie bei der Visaerteilung) erst um die Ermöglichung einer familiären Lebensgemeinschaft geht. Mehr aber ginge nicht. Es stünde ja auch gar nicht im Streit, ob der Vater hier bleiben kann, denn er habe ja eine Duldung.

Interessantes und insoweit richtiges Nebenergebnis ist die Abänderung der Festsetzung des Streitwertes für die erste Instanz. Dort hatten neben der Tochter auch die Mutter

und der Vater geklagt. Jeweils aus eigenem Recht. Deshalb wurden die Streitwerte addiert und der Wert der ersten Instanz auf 15.000 EUR festgesetzt.

VGH Ba-Wü, U. v. 17.7.2015, 11 S 164/15

Richter: leider nicht bekannt

Einsender: Prof. Dr. Jan Bergmann, Stuttgart

Fundstelle: Dokument 2412 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das hier gefundene Ergebnis geht zurück auf eine konservative Grundrechtsinterpretation. Es ist in keiner Weise zwingend. Art. 24 Abs. 3 der Grundrechtecharta lautet: „Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen (...)“. Dass damit sicherlich nicht gemeint ist, dieses Recht könne schon dann nicht durchgesetzt werden, wenn ein Elternteil vom Staat als illegaler Ausländer angesehen und auf der miesest möglichen Stufe des Aufenthalts festgehalten wird, liegt wohl auf der Hand. Es ist zu hoffen, dass demnächst das BVerfG die Rechtsfrage etwas ausführlicher und in anderem Sinn entscheidet.

Für den Rechtspraktiker sollte der vorstehend nur kurz dargestellte Vergleich, den der Vater schloss, dringende Warnung sein, Vergleiche nicht zu schließen, die – wie hier – jederzeit durch neue Entwicklungen überholt sein können. Und erst recht sollten keine auflösenden Bedingungen akzeptiert werden.

Es war übrigens derselbe Senat, der in zwei vorausgegangenen Verfahren des Vaters die Berufungen nicht zugelassen hatte.

Streng zu unterscheiden von der Beantragung des AT aus eigenem Recht ist die rechtsgeschäftliche Vertretung, zB durch den Anwalt, aber auch die durch Gesetz verfügte Verpflichtung zur Antragstellung, zB in §§ 80 Abs. 4, 81 Abs. 2 S. 2 AufenthG sowie die neuerdings dem Jugendamt eingeräumte Rechtsmacht hierzu nach § 42a SGB VIII während der vorläufigen Inobhutnahme.

Aufenthaltsverfestigung: Welche Beiträge zur Altersvorsorge zählen?

Zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis (NE) sind 60 Monate Pflicht- bzw. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung nachzuweisen (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Bei Inhabern einer Blauen Karte EU genügen 33 bzw. 21 Monate (§ 19a Abs. 6 AufenthG) und bei Absolventen deutscher Hochschulen 24 Monate (§ 18b Nr. 3 AufenthG).

Eine ABH wollte das Wort „oder“ so verstehen, dass die Beiträge entweder in das öffentliche oder in das private System eingezahlt worden sein müssen. Das sahen selbst BAMF und BMI anders, gleichwohl musste die Gelegenheit auf die „Ausländerreferentenbesprechung“ des Bundes und der Länder gebracht werden.

Auch dort kam man zu dem Ergebnis, dass keine Gesichtspunkte erkennbar sind, die dagegen sprechen, die Leistungsansprüche zweier Systeme zu kumulieren. Ebenfalls sind freiwillige Beitragsleistungen aus einer erfolgten Nachversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung anzuerkennen.

Ferner wird festgestellt, dass die Höhe der gezahlten Beiträge unerheblich ist, weil oh-

nehin keine Prognose möglich ist, ob mit Renteneintritt tatsächlich der Lebensunterhalt gesichert werden wird.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Problemdarstellung

VerfasserInn: Helga Ilsen (MIK NRW)/

Gabriele Grünewald (Städteregion Aachen)

Fundstelle: Dokument 2413 a) im Internet

Niederschrift über die Ausländerreferentenbesprechung 7./8.10.2014 (Auszug)

Fundstelle: Dokument 2413 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das vollständige Protokoll der Ausländerreferentenbesprechung Herbst 2014 findet sich in ANA 2015, 10 – Dok 2273 a(.)

Niederlassungserlaubnis nach humanitärem Aufenthalt: Welche Zeiten zählen?

Auf den ersten Blick geht es hier nur um eine Landesverfassungsbeschwerde wegen Versagung von Prozesskostenhilfe durch VG und OVG in einer obergerichtlich noch nicht geklärten Frage:

Eine staatenlose Palästinenserin war 1998 mit Visum zur Familienzusammenführung eingereist und erhielt fortlaufend familiäre Aufenthaltserlaubnisse. Nach dem Tod des deutschen Ehemannes wurde die Aufenthaltserlaubnis eigenständig verlängert. Aus unverständlichen Gründen erhielt sie ab 2009 nur noch AT nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

2013 wurde ihr Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis abgelehnt. Sie erfülle nicht die Voraussetzungen von § 26 Abs. 4 AufenthG (damals 7-jähriger humanitärer Voraufenthalt – heute sind es nur noch 5 Jahre). Die Zeiten, in denen sie familiäre Aufenthaltstitel inne gehabt hatte, zählten nicht.

Die Frau macht geltend, dass sie als Staatenlose zu jeder Zeit auch Anspruch auf Erteilung eines humanitären AT gehabt habe, welcher allerdings wegen Subsidiarität gegenüber der familiären Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt worden war.

Der Berliner Verfassungsgerichtshof (VerfGH) hält es nicht für abwegig, dass – jedenfalls in einer Konstellation wie dieser – § 26 Abs. 4 AufenthG verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden kann, dass auch die vormaligen Aufenthaltszeiten nach Kap. 2 Abschnitt 6 AufenthG anrechenbar sind. Die Versagung von PKH verletzt daher die Frau in ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 10 Abs. 1 Berliner Verfassung)

VerfGH Berlin, B. v. 11.11.2015, VerfGH 86/15

Richter: Schudoma, Alagiin, Dr. Gräfin von

Galen, Hilbrans, Kipp, Müller-Jacobsen,

Prof. Dr. Schönrock, Starostik

Einsender: RA Claus Förster, Berlin

Fundstelle: Dokument 2414 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Der Sachverhalt der Entscheidung muss auch Anlass geben darüber nachzudenken, ob es wirklich stimmt, wie weithin angenommen wird, dass ein humanitärer Aufenthaltstitel immer subsidiär zu einem familiären Aufenthaltstitel sei.

Wann führt eine „Ausreise“ zum Erlöschen des Aufenthaltstitels?

Immer wieder macht die Aachener ABH mit Versuchen von sich reden, Europa im Kleinen auszuhebeln. Hier so ein Fall:

Eine Thailänderin mit Niederlassungserlaubnis hat zwei minderjährige deutsche Kinder. Sie ist Inhaberin eines Gewerbebetriebs in einem an die Städteregion angrenzenden Kreis in Deutschland. Nach Trennung vom Ehemann zog sie zunächst in eine andere Gemeinde in der Städteregion. Einige Zeit später zog sie in eine grenznahe Gemeinde in den Niederlanden zu ihrem deutschen Lebensgefährten. Man wollte ausprobieren, ob man zusammenleben kann.

Die Frau kümmert sich seit der Trennung gemeinsam mit dem Kindesvater um die Kinder. Man hat sich dies einvernehmlich aufgeteilt: 4 Tage sind die Kinder bei der Mutter, die sie auch in die deutsche Schule bringt und von dort wieder abholt. 3 Tage sind die Kinder beim Vater in einer Gemeinde in der Städteregion Aachen, wohin die Mutter sie am verabredeten Tag bringt. Diese Routine wurde auch nach Umzug beibehalten. Außerdem fährt die Dame arbeitstäglich in ihre Firma in Deutschland.

Als die ABH von diesen Umständen erfuhr, behielt sie den eAT der Frau (selbstverständlich ohne Rechtsmittelbelehrung) ein. Die Frau wurde aufgefordert, Deutschland zu verlassen und von Thailand aus einen Antrag auf Einreisevisum zwecks weiterer Betreuung ihrer kleinen Kinder zu stellen.

Im Eilverfahren wurde daraufhin begehrt, den einbehaltenen Aufenthaltstitel vorläufig herauszugeben. Dieses Verfahren erledigte sich dadurch, dass man sich auf einmal bereit erklärte, der Frau zumindest eine befristete familiäre Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise zu erteilen.

Im Kostenbeschluss weist das VG darauf hin, dass in einer Konstellation wie der vorliegenden eine „Ausreise“ i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG gar nicht vorgelegen haben dürfte, weil dies – auch nach Rechtsprechung des BVerwG – nur Fälle betrifft, in denen das Verhalten des Ausländers den Schluss rechtfertigt, dass er von seinem Aufenthaltsrecht keinen Gebrauch mehr machen will. Davon sind typischerweise Auslandsaufenthalte nicht erfasst, die zeitlich begrenzt sind und keine Änderung der gewöhnlichen Lebensumstände mit sich bringen.

VG Aachen, B. v. 19.11.2015, 8 L 824/15

Richter: Harry Addicks

Fundstelle: Dokument 2415 im Internet

Abschiebungsverbote

Weiter Abschiebungsstopp für Syrer

Jedenfalls im Land NRW ist (mit Zustimmung des BMI) die Abschiebung von ausreisepflichtigen Syrern für ein weiteres Jahr bis zum 30.9.2016 ausgesetzt worden. Den Betroffenen sind Duldungen zu erteilen.

Runderlass MIK NRW v. 5.10.2015

Verfasser und Einsender: MIK NRW

Fundstelle: Dokument 2416 im Internet

Flüchtlingsrecht

Dublin: Überstellungsverbote

Hier sind ergänzte Listen positiver gerichtlicher Entscheidungen betreffend Überstellungsverbote in bestimmte europäische Staaten:

Verfasser und Einsender:

RAuN Klaus Walliczek, Minden

156 Entscheidungen zu Bulgarien

Fundstelle: Dokument 2417 a) im Internet

601 Entscheidungen zu Italien

Fundstelle: Dokument 2417 b) im Internet

309 Entscheidungen zu Ungarn

Fundstelle: Dokument 2417 c) im Internet

Dublin – Unzulässigkeitsentscheidung: Was muss BAMF entscheiden?

Hier hatte das Bundesamt einem Asylsuchenden lediglich eine Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylG) zugestellt, ohne über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Asylantrags zu entscheiden.

Das entspricht nicht dem Gesetz. Das BAMF muss schon eine Entscheidung über den Asylantrag treffen, sonst liegen die Voraussetzungen von § 34a AsylG nicht vor. Die aufschiebende Wirkung wird angeordnet.

Der Bescheid des BAMF ist zur Illustration ebenfalls beigefügt.

VG München, B. v. 20.10.2015,

M 9 S 15.50736

Richterin: Dürig-Friedl

Einsender: RA Chr. Borschberg, Griesheim

Fundstelle Dokument 2418 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

S. auch VG Frankfurt/M, ANA 2014, 31 –

Dok 2112.

Dublin: Verwirrende Rechtsmittelbelehrungen des BAMF sind unwirksam

Ein Afghane sollte aufgrund von Dublin III nach Ungarn überstellt werden. In Deutschland nennt man dies (mit europarechtswidrigen Konsequenzen) Abschiebungsanordnung. Die zugehörige Rechtsmittelbelehrung besagte, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung habe, dass jedoch innerhalb einer Woche „nach Bekanntgabe des Bescheides“ Eilantrag gestellt werden kann.

Hinsichtlich der Überstellungsentscheidung wird mitgeteilt, dass Klage innerhalb von 2 Wochen „nach Zustellung“ erhoben werden könne.

Das Gericht entscheidet, dass solche Rechtsbehelfsbelehrung verwirrend und deshalb unwirksam ist. Der Eilantrag kann also noch innerhalb Jahresfrist (§ 58 Abs. 2 S. 1 VwGO) gestellt werden.

Einsender: RA Chr. Borschberg, Griesheim

BAMF Bescheid v. 26.8.2015, Az 6017941-423

Verfasser: Herzig-Beier

Fundstelle: Dokument 2419 a) im Internet

VG Gelsenkirchen, B. v. 12.10.2015,

5a L 2013/15.A

Richter: Dr. Pesch

Fundstelle: Dokument 2419 b) im Internet

Die „BÜMA“ steht jetzt im Gesetz

Nachdem schon bisher eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ existierte, ist diese nun als eigenständiges Dokument in § 63a AsylG aufgenommen worden. Einen Vordruck gibt es bisher noch nicht. Sie wurde eingeführt, um die großen Verzögerungen bei der Ermöglichung der Stellung eines formellen Asylantrages beim BAMF zu überbrücken. Welche Rechtswirkungen hiervon ausgehen und wie im Land NRW damit umgegangen werden soll, findet sich in einer Antwort des Ministeriums auf einen Fragenkatalog.

Insbesondere wird auf Folgendes hingewiesen:

– Drei Monate nach Anbringen eines Asylgesuchs, was mit der BÜMA bestätigt wird, erlischt die räumliche Beschränkung (§ 59a Abs. 1 AsylG).

– Durch die BÜMA wird auch nachgewiesen, dass Leistungsanspruch nach dem AsylbLG besteht.

Antworten v. 30.10.2015 auf Fragenkatalog

Verfasserin: Frau Holzberg, MIK NRW

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 2420 im Internet

Sachsen-Anhalt schafft Zuständigkeitskonzentration in Asylverfahren ab

Aufgrund einer Klausel im Einigungsvertrag hatten die neuen Bundesländer das Recht, bestimmte Verwaltungsgerichte (ausschließlich) für zuständig zu erklären. Im Land Sachsen-Anhalt war dies geschehen mit der „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Asylverfahren“ (AsylVfZustV). Das VG Magdeburg war für Asylklagen ausschließlich zuständig. Dies hatte zu beträchtlichen Schwierigkeiten geführt, weshalb sich auch die ARGE für eine Veränderung stark gemacht hatte. Dem ist der sachsen-anhaltinische Gesetzgeber nunmehr gefolgt. In der Begründung der vom Landtag Sachsen-Anhalt m.W.v. 1.2.2016 vorgenommenen Abschaffung der AsylVfZustV sind einige der Argumente der ARGE aufgenommen worden.

Einsenderin: RAin Bettina Bachmann, Berlin

Schreiben der ARGE vom 23.2.2015

Verfasser: RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Fundstelle: Dokument 2421 a) im Internet

Gesetzesentwurf v. 10.9.2015

Verfasser: CDU- und SPD-Fraktion

Fundstelle: Landtags-Drucksache 6/4372 &

Dokument 2421 b) im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Durch das AsylVfBeschlG wurde ein neuer § 83 Abs. 3 AsylG eingefügt, der das vormals aufgrund des Einigungsvertrages fortwirkende Recht zur Bestimmung zentraler Asylgerichte auf alle Bundesländer ausdehnt. Dies ist wahrscheinlich verfassungswidrig. S. dazu der Artikel von Oberhäuser/Hofmann, ANA 2015, 45 – in diesem Heft.

BAMF: Rechtsverweigerung heißt jetzt „Rückpriorisierung“

Ein Somalier wartet seit 15 Monaten auf seine Asylanthörung. Als sein Anwalt sich beschwert, wird ihm diese neue Vokabel aus dem Wörterbuch von „newspeak“ mitgeteilt. Der Mandant müsse weiter warten.

BAMF Schreiben v. 10.11.2015,

Az 5792852-273

Verfasserin: Frau Lang

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 2422 im Internet

Integrationskurse für Asylantragsteller

Aufgrund von § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG n.F. können auch Asylantragsteller zur Teilnahme an Integrationskursen zugelassen werden.

Das BAMF legt diese Gesetzesänderung augenscheinlich wie einen Quasi-Anspruch aus und erklärt, dass die Integrationskurse für den benannten Personenkreis geöffnet werden.

Presseerklärung v. 14.10.2015
Verfasser: BAMF
Fundstelle: Dokument 2423 im Internet

Neuer Lagebericht Afghanistan

Das AA hat einen neuen Bericht herausgegeben. Ganz vorsichtig und zurückhaltend wird die schlimme Lage in diesem Land beschrieben. Es hat den Anschein, als wolle man nicht der Politik in die Parade fahren, die danach ruft, Asylverfahren von Afghanen in Bausch und Bogen abzulehnen.

Lagebericht v. 6.11.2015, Gz: 508-516.80/3
Verfasser: Leider nicht bekannt
Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin
Fundstelle: Dokument 2424 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Das AA behauptet, dass die Weitergabe einen Verstoß gegen „berufliches Standesrecht“ (§ 19 BORA) darstelle. Das ist abwegig. Aus Gründen der Waffengleichheit veröffentlichen wir mitgliederintern die Einschätzungen des Ministeriums (s. auch RAK Berlin, ANA 2012, 23 – Dok 1668a).

Suchmaschine für auf der Flucht verschwundene Eltern oder Kinder

Wir hatten berichtet über Internetseiten, auf denen Flüchtlinge nach Angehörigen suchen können (ANA 2015, 39 – Dok 2372). Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuz hat nun eine Seite speziell für Kinder „Trace the Face-kids“ eingereicht.

Einsender: Dorota Dziwoki, DRK Suchdienst
Email der Einsenderin v. 16.11.2015
Fundstelle: Dokument 2425 a) im Internet

Darstellung von Trace the Face-kids
Fundstelle: Dokument 2425 b) im Internet

Sozialrecht

UM: Aufnahme- und Verteilungsverfahren

Nachdem das UMÄndG 2015 in beispielloser Eile durch das Parlament gejagt wurde (s. dazu der Artikel in ANA 2015, 45 – in diesem Heft), mussten sich Bundesländer und Kommunen in kürzester Zeit auf neue Pflichten bei Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen (UM) einstellen. Hier wird dokumentiert, wie im Land NRW vorläufig damit umgegangen wird:

– Verteilungen von UM erfolgen an jedes Jugendamt im Lande.

– Länderübergreifende Zuweisung und Verteilung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt.

– Zuständig in NRW ist die „Landesverteilungsstelle“, die beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) angesiedelt ist.

– Sollte für einen UM allerdings (auch) ein Asylantrag gestellt worden sein, soll zunächst die asylverfahrensrechtliche und danach erst die Zuweisung nach dem SGB VIII erfolgen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass allorten noch große Unsicherheit herrscht.

Einsender: RA Michael Heim, Bonn

Schreiben LVR v. 30.9.2015
Verfasser: Lorenz Bahr-Hedemann
Fundstelle: Dokument 2426 a) im Internet

Schrb. Ministerium f. Familie etc. 22.10.2015
Verfasser: Manfred Walhorn
Fundstelle: Dokument 2426 b) im Internet

Schrb. Ministerium f. Familie etc. 9.11.2015

Verfasser: Manfred Walhorn
Fundstelle: Dokument 2426 c) im Internet

Abschiebungshaft

Neues zu neuen Haftgründen

Mit § 2 Abs. 14, 15 AufenthG glaubt der Gesetzgeber seit Ende Oktober 2015 den Vorschriften der Rückführungs-RL, wonach Gründe für Fluchtgefahr gesetzlich festgelegt sein müssen, nachgekommen zu sein. Hier eine Entscheidung zur Anwendung der neuen Vorschriften:

Ein Somalier war bereits einmal nach Italien rücküberstellt worden. Nun reiste er wieder ein, um bei seiner hier lebenden Frau zu sein. Er erklärte, dass sein Asylantrag in Italien abgelehnt worden ist.

Die ABH teilt mit, der Mann sei vor seiner ersten Rücküberstellung bereits einmal untergetaucht gewesen.

Das LG stellt fest:

– Der Haftgrund des § 2 Abs. 15 S. 2 AufenthG liegt nur dann vor, wenn die antragstellende Behörde Nachweise dazu vorlegt, dass der Betroffene den anderen Dublin-Staat vor Abschluss des dortigen Asylverfahrens verlassen hat. Das war hier nicht der Fall; der Mann hatte sogar erklärt, dass er einen Ablehnungsbescheid erhalten hatte.

– Bei Anwendung von § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG ist die Behörde verpflichtet, Nachweise vorzulegen, dass dem Betroffenen die haftrechtlichen Konsequenzen eines nicht mitgeteilten Wechsels des Aufenthaltsorts deutlich gemacht worden waren.

LG Traunstein, B. v. 27.11.2015, 4 T 4081/15

Richter: Spann, Barbarino, Müller

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 2427 im Internet

Lustig/Traurig

Wie kommen Protokolle der Ausländerreferentenbesprechung zustande?

Wir haben öfter berichtet, dass das BMI nach langem Zögern und erst auf gerichtliche Intervention hin die Protokolle der zweimal jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen herausgab (z.B. ANA 2015, 10 – Dok 2273 b); ANA 2014, 54 – Dok 2220). Da es immer länger dauert, bis die Protokolle erstellt werden (und im Übrigen auch immer nichtssagender sind), bat ein Bürger nach dem IFG um Herausgabe auch der Notizen, auf deren Grundlage Protokolle erstellt werden. Das BMI erklärte dazu, dass in solche Unterlagen kein Einsichtsrecht bestünde. Der Bürger hatte seit August 2015 insgesamt drei Mal dringlich darum gebeten, Notizen nicht zu vernichten, damit über die Frage der Herausgabepflicht in Ruhe ein Rechtsstreit geführt werden könnte und damit nicht wieder das geschehe, was mit der Email der Presseabteilung des BMI an die Bildzeitung im Jahr 2014 geschah (sie war unwiederbringlich gelöscht worden).

Nachdem das BMI auf diese Bitte in keiner Weise reagierte, stellte der Bürger am 14.9.2015 Eilantrag beim VG Berlin mit dem Ziel, das BMI zu verpflichten, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Herausgabe der Notizen diese nicht zu vernichten.

Daraufhin teilte das BMI dem Gericht mit, was dem Bürger verschwiegen worden war: Die Aufzeichnungen seien bereits im Juli 2015 vernichtet worden.

Nach beiderseitiger Erledigungserklärung werden die Verfahrenskosten dem BMI auferlegt, weil der Eilantrag voraussichtlich Erfolg gehabt hätte. Es ist schon zweifelhaft, ob Notizen zur Vorbereitung von Protokollen wirklich keine nach dem IFG zugänglichen Informationen sind. Das hätte in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden müssen. Da das BMI durch sein Schweigen auf die Bitten des Antragstellers zur Einreichung des Eilantrages Veranlassung gegeben hatte, muss es auch die Kosten tragen.

Einsender: Tim Gerber, Hannover

VG Berlin, B. v. 23.10.2015, VG 2 L 533/15

Richterin: Dr. Castillon

Fundstelle: Dokument 2428 a) im Internet

Schriftwechsel Familienvisum e.V. mit BMI

Fundstelle: Dokument 2428 b) im Internet

Trauriges

Europäisches Recht wieder missverstanden

Das BVerwG meint, der EuGH habe entschieden, dass nationale Behörden ein Letztentscheidungsrecht hätten, wenn es um die Beurteilung der Frage geht, ob Schengen-Visa erteilt werden oder nicht. Dass dies mit Art. 47 GRCh ebenso wenig in Übereinstimmung steht, wie mit der Entscheidung des EuGH in der Sache *Koushkaki* (ANA 2014, 6 – Dok 2002), wird nicht erkannt oder soll nicht erkannt werden. Der EuGH hatte damals ausdrücklich erklärt, dass Zweifel an der Rückkehrabsicht widerlegbar sein müssen. Wer aber, wenn nicht die Gerichte, sollte das überprüfen?

Hier ging es um den afghanischen Vater mehrerer in Deutschland lebender Kinder. Er lebt mit Frau und einem Sohn im Iran. Er wollte seine Kinder hier besuchen.

Das BVerwG meinte, Kontakte könne man ja auch über Internet, Briefe und Telefonate aufrecht erhalten. Die Zweifel an seiner Rückkehrbereitschaft laut Einschätzung deutscher Behörden dürften Gerichte nicht nachprüfen. Was der EuGH gemeint habe, sei dasselbe wie ein „Beurteilungsspielraum“ nach deutschem Recht.

Außerdem diene der VK ja auch dem Ziel, eine einheitliche europäische Visumpolitik herzustellen (Rn 20).

Eine Vorlage an den EuGH sei nicht erforderlich. Dieser habe bereits deutlich gesprochen.

BVerwG, U. v. 17.9.2015, I C 37.14

Richter: Prof. Dr. Berlit, Prof. Dr. Dörig,

Prof. Dr. Kraft, Fricke, Dr. Rudolph

Einsender: Tim Gerber, Hannover

Fundstelle: Dokument 2429 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Zu was es führt, wenn man die Entscheidung des EuGH so liest, wie es das BVerwG tut, zeigt der Richter auf, der seinerzeit den Fall *Koushkaki* dem EuGH vorgelegt hatte. Nämlich zu reiner Willkür, bei der jedes Argument werden kann, um Ablehnungsentscheidungen zu begründen. S. dazu VG Berlin, ANA 2014, 42 – Dok 2163.

Wenn die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Herstellung übereinstimmender Entscheidungspraktiken in Europa richtig ist, dann hätte sich das BVerwG auch darum kümmern müssen, ob denn andere Unionsstaaten in ähnlich restriktiver Weise Visa versagen.

Zu dieser und vergleichbaren Fallkonstellationen ist dringlich erneute Vorlage an den EuGH notwendig. Dies muss von Untergeordneten erfolgen, da das BVerwG sich dem regelmäßig verweigert.

Entgleisung

Wir stellen zur Mahnung und Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder völlig abwegig sind.

Kläger sollen besser nicht wissen, was im Gerichtsverfahren passiert?

Da ist ein Ehepaar. Sie lebt in Deutschland und er lebt im Senegal. Er gab seine Arbeit auf den Kapverden auf, um in der Heimat Deutsch zu lernen. Die Botschaft will das Visum erteilen, weil der Mann innerhalb eines Jahres keine ausreichenden Sprachkenntnisse erwerben konnte. Die ABH verweigert aber die Zustimmung.

Es wird Untätigkeitsklage erhoben, diese bereits ausführlich vorläufig begründet und das Gericht ausdrücklich gebeten, die Stadt Nürnberg beizuladen sowie von allen Verfügungen einschließlich eventuell gesetzter Fristen etc. an die Beklagte und Beizuladende benachrichtigt zu werden (§ 87 Abs. 2 VwGO). Außerdem wird gebeten, Einsicht in die beizuziehenden Behördenakten beim AG Nürnberg zu ermöglichen.

Diese Bitte trifft beim Vorsitzenden der 22. Kammer des VG Berlin, Herr Häner, allerdings auf taube Ohren. Dem Ehepaar wird lediglich Klageeingang bestätigt. Also fragt man ca. 6 Wochen später nach, was denn nun geschehen sei, warum ergangene Verfügungen nicht mitgeteilt wurden, ob die Verwaltungsvorgänge angefordert worden sind und ob eine Beiladung der ABH erfolgt sei. Es wird erneut auf § 87 Abs. 2 VwGO hingewiesen sowie auf einen Aufsatz (Hofmann: „Prozessgrundrecht, § 87 Abs. 2 VwGO: Worauf sollten Advokaten achten?“, ANA 2014, 38). Es wird verdeutlicht, dass die Kläger von jeder Verfügung des Gerichts informiert zu werden wünschen.

Hierzu fällt Herr Häner nur Folgendes ein: Im Verfahren VG 22 K 237.15 V „belehrt“ er die Kläger mit Schreiben vom 11.11.2015 (das ist der Beginn des Karnevals, obwohl man in Preußen den wohl eher nicht feiert) wie folgt:

Er habe „Anordnung gem. § 87 Abs. 1 VwGO über die Sie hätten gemäß § 87 Abs. 2 VwGO benachrichtigt werden müssen“ bislang nicht getroffen. Weiter teilt er mit: „Zugleich ist die Beklagte aufgefordert worden, binnen 3 Monaten zur Klage Stellung zu nehmen und die Verwaltungsvorgänge zu übersenden.“

Wie bitte?

Die Beklagte hat 3 Monate Zeit zu antworten und die Akten vorzulegen?

Das sollen die Kläger ohne ausdrückliche Nachfrage nicht wissen?

Und das sollen keine Aufforderungen nach § 87 Abs. 1 VwGO sein?

Eine Beiladung, die in solchen Fällen notwendig ist, mochte der Richter augenscheinlich auch (noch) nicht verfügen!

Wie sollen Kläger wohl wissen, was in ihrem Verfahren geschieht, wenn sie vom Gericht nicht informiert werden?

Wie sollen Kläger einschätzen können, ob sie eine Verzögerungsrüge anbringen müssen oder nicht?

Es scheint auch so zu sein, dass dem Richter die lange Frist, die er der Beklagten zur Erwidmung und Aktenvorlage setzt, wohl selbst peinlich ist oder was soll sonst der Grund sein, dass er dies zuvor verschwieg? Wir sehen, Prozess(grund)rechte muss man immer wieder einfordern.

Die Kläger haben dann den Richter wegen Befangenheit abgelehnt. In seiner dienstlichen Äußerung auf 3 Zeilen erklärt Richter Häner, der Sachverhalt ergäbe sich aus der Akte. Sein Vertreter, Richter Bartl, forderte daraufhin die Kläger auf, sich ohne Aktenkenntnis innerhalb von 3 Werktagen zu äußern.

Fortbildung/Seminare

Qualitätsverbesserung der anwaltlichen Arbeit ist uns wichtig. Wir teilen auch Veranstaltungen anderer Organisationen mit. Wir bitten um Zusendung von Informationen.

Asylrechtsfortbildungen

Ab Dezember 2015 in diversen Städten

Kosten: 65 EUR zzgl. MwSt.

Anmeldung und Informationen:

www.anwaltakademie.de/tag/Asylrecht

Das neue Ausweisungsrecht

Am 6. Februar 2016 in Mannheim

Referent: RA Cziersky-Reiss

Kosten: 130 € Mitglieder, sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Fortbildung im Ausweisungsrecht

Am 20. Februar 2016 in Berlin

Referentin: RAin Andrea Würdinger

Kosten: 110 € (Mitglieder), sonst 160 €

Ermäßigung für Berufsanfänger

Anmeldung: www.rav.de

Aktuelles zu Ausweisung, Familiennachzug, humanitäres Bleiberecht

Am 23. Februar 2016 in Frankfurt/M.

Referenten: RiVGH Dr. Bauer,

VorsRiVG Dr. Dienelt

Kosten: 190 € zzgl. MwSt.

Anmeldung: www.migrationsrecht.net

Expertenseminar zum Asylrecht

Am 27. Februar 2016 in Hamburg

Referent: RA Claudius Brenneisen

Kosten: 130 € Mitglieder, sonst 180 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Fachanwaltslehrgang Migrationsrecht

Vom 18.3. bis 17.7.2016 in Darmstadt

Diverse Referenten

Kosten: 1950 € (Mitglieder) sonst 2150 €

Ermäßigungen für junge Anwalt(inn)en

Anmeldung und Information:

www.anwaltsakademie.de/product/21667

Familienzusammenführung

Am 12. März 2016 in Berlin

Referenten: RA Oberhäuser, RiVG Samel

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Arbeitsmigration und Gesellschaftsrecht

Am 23. April 2016 in Berlin

Referenten: RA Andreas Dippe,

RA Christoph von Planta

Kosten: 130 € (Mitglieder), sonst 180 €

Frühbucherrabatt 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Dublin Workshop

Am 1./2. Juli 2016 in Berlin

Diverse Referenten

Kosten 175 € (Mitglieder), sonst 225 €

Frühbucherrabatt: 20 €

Anmeldung: S. Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

– Kranke im Aufenthaltsrecht

– Seminare zum Neubestimmungsgesetz